

Möglichkeit bei Verweigerung durch die Finanzbehörde

einem Verein wurde die Gemeinnützigkeit verweigert.

Jetzt stellt sich die Frage:

Besteht eine Chance, die Gemeinnützigkeit doch noch zu bekommen?

Die Antwort:

Wenn einem Verein die Gemeinnützigkeit nicht zugestanden wurde, weil sein Vereinszweck nicht den strengen Vorgaben des § 52 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) erfüllt, kann der Verein möglicherweise von der Öffnungsklausel des § 52 AO und einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Köln profitieren (17.10.2013, Az. K 3949/09).

So hat das FG Köln einem Verein, der Bridgeturniere veranstaltet, die Gemeinnützigkeit zugestanden. Das ist umso bemerkenswerter, da Denksportarten mit der historisch begründeten Ausnahme von Schach, hiervon bislang generell ausgenommen waren.

Die FG Richter betonen in der Urteilsbegründung:

Es spielt bei der Einstufung keine Rolle, ob der Denksport wettkampfmäßig betrieben wird. Es spielt lediglich eine Rolle bei der Abgrenzung von Sport und ausschließlicher Freizeitbeschäftigung. Beispiel: Gesellschaftstanz vs. Turniertanz.

Die Öffnungsklausel der AO ermöglicht es dem Fiskus, nicht nur die in § 52 genannten Zwecke als gemeinnützig anzuerkennen, sondern auch weitere Zwecke, die „die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet“ selbstlos fördern. Geholfen hat dem klagenden Verband, dass nach Auffassung des FG Köln Turnierbridge erhebliche Ähnlichkeiten zum als gemeinnützig anerkannten Schachsport aufweist. Deshalb:

Falls Ihrem Verein bislang die Gemeinnützigkeit verwehrt wurde, kann es sich lohnen, unter Hinweis auf die Öffnungsklausel einen neuen Anlauf zu starten, wenn Ihr Verein selbstlos tätig ist, die Allgemeinheit fördert und die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördert. Die bloße Unterhaltung oder Freizeitaktivität darf nicht im Vordergrund stehen. Das sollten Sie ausdrücklich bestätigen.